

Illegaler Heimtierhandel in Deutschland

Auswertung der Fallzahlen 2018

Lisa Hoth, Henriette Mackensen, Esther Müller

Der Deutsche Tierschutzbund erstellt jährlich auf Basis von Medienberichten und den Meldungen betroffener Tierheime eine Auswertung zu Fällen von illegalem Tierhandel in Deutschland. Wie im letzten Jahr (s. DTBl. 5/2019, S. 656 ff.) werden hier die Ergebnisse kurz zusammengefasst, diesmal für das Jahr 2018.

Gewerblich transportierte Tiere, also alle Tiere, die in Deutschland ein anderer Eigentümer erwartet, müssen über das Trade Control and Expert System (TRACES) angemeldet werden. Dies gilt sowohl für Händler als auch Tierschutzvereine. Über dieses System werden also lediglich angemeldete, gewerbliche Transporte und keine privaten Transporte erfasst. Doch seit vielen Jahren existiert z. B. bei Hunden eine große Diskrepanz zwischen den registrierten, legalen und den tatsächlich transportierten Tieren [1].

Aufgedeckt werden Fälle des illegalen Heimtierhandels meist durch Transportkontrollen auf Autobahnen sowie durch Anzeigen von Verkäufen auf Online-Tierverkaufsportalen. Als „Fall“ wird ein Transport oder Handel mit ein oder mehreren Tieren bezeichnet. Beschlagnahmte Tiere werden überwiegend in die Obhut von Tierheimen gegeben, was für diese auch eine enorme finanzielle Belastung darstellt: Im Jahr 2018 sind den Tierheimen durchschnittlich 34,00 € pro Tier und Tag für die Unterbringung und Pflege eines Hundes oder einer Katze entstanden. Auch die Versorgung von illegal gehandelten kleinen Heimtieren und Vögeln kann schnell zur finanziellen Belastung werden (6,00 € pro Tier pro Tag).

Da es in Deutschland derzeit keine Vorgaben gibt, dass Behörden Fälle von illegalem Tierhandel registrieren müssen, und auch die vorhandenen Statistiken aus dem Bundeskriminalamt (BKA) [2] keine Rückschlüsse auf Straftaten im Zusammenhang mit illegalem Tierhandel zulassen, schickt der Deutsche Tierschutzbund zur Auswertung der Fälle den betroffenen Tierheimen einen standardisierten Fragebogen zu. Abgefragt werden darin u. a. Tierzahl, Tierarten, Rassen, Alter der Tiere, Herkunftsland, Beschlagnahmungsort und -gründe, Gesundheitszustand usw. Je nach Frage sind Single-, Multiple-Choice- oder Freitextantworten möglich.

Übersicht der Fallzahlen

Im Jahr 2018 wurden 84 Fälle von illegalem Heimtierhandel bekannt (Tab. 1). Es handelte sich v. a. um illegal verbrachte Hunde (86,9 Prozent, n = 73), davon waren in 79,76 Prozent (n = 67) Hundewelpen betroffen (Abb. 1).

Jahr	Fallzahl	Fälle nur mit Hunden	Fälle nur mit Katzen	Fälle, in denen Hunde und Katzen betroffen sind	Fälle mit anderen Tierarten
2018	84	73 87 Prozent	3 4 Prozent	3 4 Prozent	6 7 Prozent
2017	107	92 86 Prozent	7 7 Prozent	5 5 Prozent	3 3 Prozent
2016	59	53 90 Prozent	4 7 Prozent	1 2 Prozent	1 2 Prozent
2015	36	34 94 Prozent	0	2 6 Prozent	0
2014	54	48 89 Prozent	1 2 Prozent	5 9 Prozent	0

Tab. 1: Fallzahlen aufgegriffener illegaler Heimtiertransporte 2014 bis 2018 (keine Summierung auf 100 Prozent; ein Transport anderer Tierarten gemeinsam mit Hund oder Katze).

Aufgegriffen wurden insgesamt 989 Tiere, fast alle wurden durch die Behörden beschlagnahmt und keines beim Händler belassen. In Einzelfällen wurden illegal eingeführte Tiere bereits an neue Eigentümer verkauft und in Hausquarantäne gestellt oder bereits tot aufgefunden und somit nicht beschlagnahmt.

Bezogen auf die Gesamtzahl der Tiere wurden 2018 zu 55,81 Prozent Hunde (n = 552), zu 5,26 Prozent Katzen (n = 52) und zu

38,93 Prozent andere Tierarten (n = 385) gehandelt (Abb. 2). In den sechs Fällen der Kategorie „andere Tierarten“ wurde eine hohe Tierzahl transportiert (n = 385), darunter 374 Vögel (v. a. Tauben, Wellensittiche und Kanarienvögel, aber auch unter Artenschutz stehende Limikole (Watvögel) und Kormorane) sowie Kaninchen und Meerschweinchen (Abb. 3).

In 66,2 Prozent der Fälle mit Hunden (n = 51) wurde angegeben, ob es sich um ein



Abb. 1: Transportierte Hundewelpen nach der Beschlagnahmung.

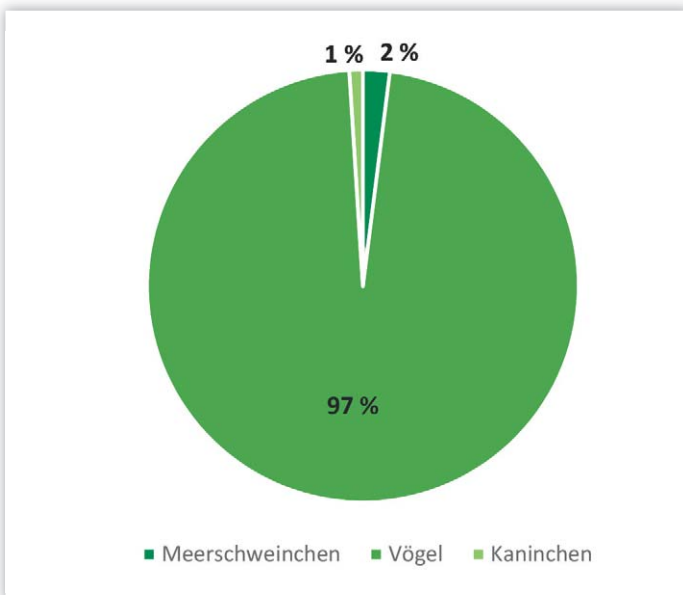
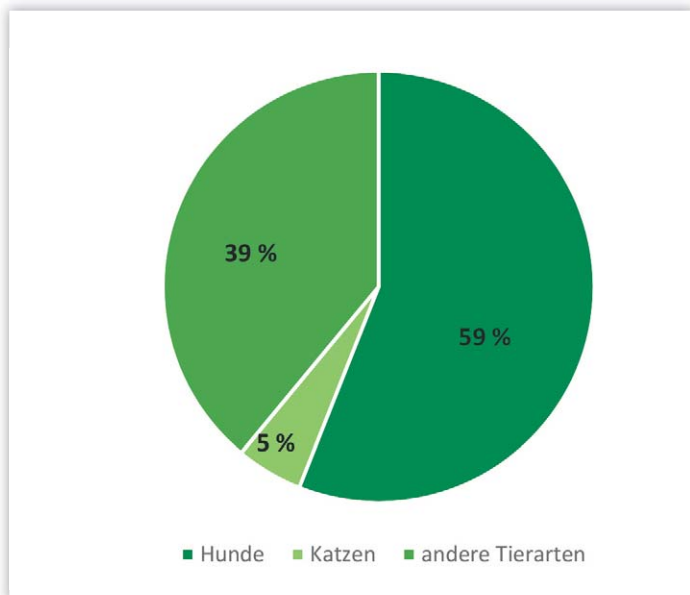


Abb. 2 und 3: 2018 gehandelte Hunde und Katzen (l.) und Unterteilung „andere Tierarten“ (r.).

Rassetier oder Mischling handelte: Davon waren 25,5 Prozent Mischlinge (n = 13) und 74,5 Prozent Rassehunde (n = 38). 32 Prozent entfielen auf die sogenannten Listenhunde; knapp 8 Prozent davon waren American Staffordshire Terrier. Unter den Rassehunden gehörten die sog. Moderassen zu den Spitzenreitern (Tab. 2): Französische Bulldogge (16 Prozent), Mops (12 Prozent), Malteser (10 Prozent), Labrador (8 Prozent).

Bei den illegal gehandelten Katzen wurden in fünf der sechs Fälle Rassetiere transportiert: v. a. Britisch Kurzhaar (40 Prozent), Faltohrkatzen (20 Prozent) und Nacktkatzen (Sphinx, 20 Prozent, Tab. 3). In den übrigen Fällen wurde keine Konkretisierung der Rasse vorgenommen.

Herkunftsland

Bei den im Jahr 2018 aufgegriffenen Transporten wurden in 70 Fällen (83,3 Prozent) genaue Angaben zum Herkunftsland der gehandelten Tiere verzeichnet. Teils wurden Hunde gleichzeitig aus unterschiedlichen Herkunftsländern mitgebracht oder noch bei der Durchquerung eines anderen Landes mitgenommen. Die überwiegende Mehrheit der Herkunftsländer der gehandelten Tiere liegt im osteuropäischen Raum. Spitzenreiter ist Rumänien mit 18 Fällen, dicht gefolgt von Ungarn (n = 4), danach Bulgarien (n = 10) und Serbien (n = 8, Tab. 3). Zu den weiteren Herkunftsländern gehören: Ukraine, Polen, Bosnien, Tschechien, Südosteuropa, Kroatien, Slowakei, Frankreich, Spanien, Türkei und Moldawien.

Ort der Kontrollen in Deutschland

Wie in den 4 Jahren zuvor war Bayern auch 2018 das Bundesland mit den meisten aufgegriffenen Fällen von illegalem Tierhandel (64,29 Prozent bzw. 54 Fälle). Baden-Württemberg liegt mit 13,10 Prozent (n = 11) auf Platz 2. An dritter Stelle steht Nordrhein-Westfalen mit 4,76 Prozent (n = 4), weiterhin Rheinland-Pfalz und Niedersachsen (jeweils drei Fälle), Hessen, Bremen und Thüringen (jeweils zwei Fälle) sowie Brandenburg, Sachsen und Schleswig-Holstein (jeweils ein Fall).

Internethandel

Neben den üblichen Transportkontrollen an Autobahnen wurden 2018 auch sieben Fälle durch Anzeige von Internethandel aufgedeckt. Aufmerksame Interessenten meldeten die verdächtigen, unseriösen Fälle der Polizei.

Bestimmungsland der aufgefundenen Tiere

Die 2018 bei Transportkontrollen in Deutschland vorgefundenen Tiere, bei denen Angaben zum Bestimmungsland gemacht wurden, waren hauptsächlich für den deutschen Markt bestimmt (80 Prozent der Fälle). In 13 Fällen war Deutschland reines Transitland und die Tiere hätten in andere EU-Mitgliedstaaten transportiert werden sollen. Im Ausland ist 2018 Frankreich das häufigste Bestimmungsland für die vorgefundenen Tiere. Dahinter folgen die Niederlande.

Beschlagnahmungsgründe

Insgesamt 20 Fälle aller 84 Transporte (23,80 Prozent) wurden aufgrund des Gesundheitszustands der Tiere gestoppt.

2018	2017	2016
1. Französische Bulldogge	1. Zwergspitz	1. Französische Bulldogge
2. Mops	2. Chihuahua	2. Dackel
3. Malteser	3. Malteser	3. American Staffordshire Terrier

Tab. 2: Top 3 der transportierten Hunderassen der letzten 3 Jahre

Rasse	Anzahl (bezogen auf Fälle)	Anteil
Britisch Kurzhaar/British Shorthair	2	40 Prozent
Faltohrkatzen/Fold	1	20 Prozent
Sphinx	1	20 Prozent

Tab. 3: Top 3 der transportierten Katzenrassen 2018

2018	2017	2016	2015	2014
1. Rumänien	1. Rumänien	1. Rumänien	1. Bulgarien	1. Ungarn
2. Ungarn	2. Ungarn	2. Bulgarien,	2. Serbien	2. Rumänien
3. Bulgarien	3. Bulgarien	Polen, Ungarn	3. Rumänien,	3. Bulgarien,
		3. Serbien	Slowakei, Ungarn	Slowakei

Tab. 4: Top 3 der Herkunftsländer der kontrollierten Transporte über die Jahre 2014 bis 2018



Gesundheitszustand der vorgefundenen Hunde- und Katzenwelpen

Die gehandelten Hunde- und Katzenwelpen waren überwiegend zu jung (jünger als oder gerade 8 Wochen). In 24 der 80 Fälle wurden Angaben zum Gesundheitszustand der Welpen gemacht: 70,83 Prozent (n = 17) dieser Tiere waren dehydriert und wiesen einen schlechten Allgemeinzustand auf, als häufigstes Symptom wurde in elf Fällen (45,83 Prozent) Durchfall angegeben, bei sechs Fällen wurden Giardien (25 Prozent), in drei Fällen Parvovirose (12,5 Prozent) und bei einem Fall Staupen (4,16 Prozent) nachgewiesen. Weitere Angaben waren v. a. Endoparasiten (u. a. Kokzidien, Spulwürmer) und Ektoparasiten (u. a. Milben, Ohrmilben, Flöhe). Besonders dramatisch war der Gesundheitszustand einzelner transportierter Tiere mit offener Schädeldecke oder neurologischen Bewegungsstörungen. So ist es nicht verwunderlich, dass 13 Tiere während oder kurz nach dem Transport verstarben.

© DTschB

Abb. 4: Transportzeiten der Tiere aus den häufigsten Herkunftsländern.

Hunde und Katzen

In 75 von 79 Fällen (94,93 Prozent) war ein Beschlagnahmungsgrund bekannt: Auch im Jahr 2018 liegt in den meisten Fällen (98,67 Prozent, n = 74) ein Verstoß gegen das Tiergesundheitsgesetz vor (fehlende Tollwutimpfung). An zweiter Stelle folgt ein Verstoß gegen die Tierschutztransportverordnung (38,67 Prozent, n = 29), an dritter Stelle (20 Prozent, n = 15) gegen das Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetz (Import von bestimmten Hunderassen) und an vierter Stelle gegen das Tierschutzgesetz (14,67 Prozent, n = 11). In 43 Fällen wurde angegeben, ob ein EU-Heimtierausweis bzw. eine Tiergesundheitsbescheini-

gung vorlag. Dies war in 97,67 Prozent (n = 42) nicht der Fall, hierzu zählten auch offensichtlich gefälschte Ausweise.

Andere Tierarten

In allen Fällen der Transporte mit anderen Tierarten waren die Gründe der Beschlagnahmung bekannt, und zwar ein Verstoß gegen das Tiergesundheitsgesetz, in drei Fällen (75 Prozent) zusätzlich ein Verstoß gegen die Tierschutztransportverordnung und in einem Fall (25 Prozent) wurde das Tierschutzgesetz missachtet. In drei Fällen kam es aufgrund des Gesundheitszustands der Tiere zur Beschlagnahmung.

Diskussion

Anhand der vorgelegten Zahlen ist zu erkennen, dass der illegale Tierhandel auch im Jahr 2018 nach wie vor boomte. Das Internet bietet dabei die ideale Möglichkeit für illegale Tierhändler, die Tiere anonym, schnell und ohne Rückverfolgbarkeit zu verkaufen. Mittlerweile können Anzeigen illegaler Tierhändler kaum noch von seriösen Anbietern unterschieden werden. Daher ist nach wie vor von einer hohen Dunkelziffer illegal gehandelter Heimtiere auszugehen.

Erfreulich ist, dass 2018 im Prinzip alle Tiere der aufgedeckten Fälle beschlagnahmt wurden. Ob dieses Vorgehen in Verbindung mit dem

2017 vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) erstellten „Leitfaden für die Kontrolle von Hunde- und Katzentransporten“ [3] zusammenhängt, kann nicht festgestellt werden. Das Thema illegaler Welpenhandel scheint aber sowohl in den Medien als auch bei den Vollzugsbehörden und in der Politik angekommen zu sein. So wird aktuell auf EU-Ebene der illegale Heimtierhandel thematisiert. Der Entschließungsantrag des Ausschusses für Umwelt und öffentliche Gesundheit (ENVI) des EU-Parlaments vom Januar 2020 beinhaltet Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Tierhandels, aber auch Vorschriften für Heimtierzuchten und eine Kostenerstattung der Tierheime. Am 11.02.2020 hat das EU-Parlament mit großer Mehrheit dafür gestimmt, den Entschließungsantrag [4] anzunehmen und die EU-Kommission und Mitgliedstaaten aufzufordern, mehr gegen den illegalen Heimtierhandel zu unternehmen. Der weitere Verlauf bleibt abzuwarten.

Das Problem des Eigentumsrechts bleibt dennoch bestehen: Tritt der Händler sein Eigentum am Tier nicht ab, müssen Tierheime weiterhin nach Zahlung der Kosten durch den Händler und Freigabe des zuständigen Veterinäramts die Tiere wieder in die Obhut des Händlers geben. Aus Sicht des Tierschutzes eine Katastrophe, denn eine Rückverbringung der Tiere in das jeweilige Herkunftsland und in die Hände der Vermehrer heißt gleichzeitig eine Rückkehr in schlechte, verantwortungslose Haltung, evtl. ein erneuter illegaler Transport oder die Tiere sterben bzw. erleiden dasselbe Schicksal wie ihre Elterntiere.

Dass 2018 v. a. Rassehunde gehandelt werden, deckt sich mit den Ergebnissen der letzten Jahre. Der hohe Anteil transportierter sog. „Listenhunde“ ist besonders prekär, denn sie dürfen nach § 2 Abs. 1 Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetz (HundVerbrEinfG) [5] nicht nach Deutschland eingeführt werden. Zudem hat jedes Bundesland unterschiedlich strenge Vorschriften zur Vermittlung dieser Rassen, was die Situation für Tierheime und die betroffenen Tiere verschärft.

Auch der Anteil an „Moderassen“ mit Qualitätsmerkmalen (brachycephale Tiere, Faltohrkatzen, Nacktkatzen (Sphynx) oder Nacktmeerschweinchen) spricht, trotz der Bemühungen des Deutschen Tierschutzbunds und der Bundes-/Tierärztekammer (BTK) sowie der Landes-/Tierärztekammern zur Aufklärung der Tierbesitzer [6], für deren weiterhin hohe Beliebtheit [7]. Dabei sind Qualzuchten nach § 11b Tierschutzgesetz [8] verboten.

Wie in den Jahren zuvor teilen sich Rumänien, Ungarn und Bulgarien die Plätze 1 bis 3 der Platzierung der Herkunftsländer untereinander auf. Die zurückgelegten z. T. erheblichen Transportwege (**Abb. 4**) stellen eine enorme Belastung für die Tiere dar.

Welpen dürfen nach Anhang 1 Kapitel 1 Nummer 2 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 [9] bis zu einem Alter von 8 Wochen nur mit ihrer Mutter transportiert werden sowie in Deutschland laut Tierschutzhundeverordnung [10] erst ab der 8. Woche vom Muttertier getrennt werden. Auch 2018 waren die gehandelten Tiere meist zu jung für einen Grenzübertritt. Für einen Transport innerhalb der EU müssen Hunde und Katzen mindestens 15 Wochen alt sein. Grund hierfür ist die Gültigkeit der Tollwutimpfung [11], die erst ab einem Alter von 12 Wochen vorgenommen werden kann und anschließend einer Wartezeit von 21 Tagen zur Entwicklung von Antikörpern bedarf. Beim Import von Tieren aus einem Drittland, das nicht im Anhang II der EU VO Nr. 577/2013 gelistet ist, kann zusätzlich zur ohnehin notwendigen klinischen Untersuchung, zum TRACES-Zertifikat und zur Gesundheitsbescheinigung mit Nachweis einer gültigen Tollwutschutzimpfung auch noch eine Blutuntersuchung auf Tollwutantikörper notwendig sein, die in der Gesundheitsbescheinigung eingetragen sein muss [12]. Für diese Untersuchung kann erst 30 Tage nach der Impfung Blut abgenommen werden, um es in einem von der EU zugelassenen Labor untersuchen zu lassen. Nach dieser Blutentnahme müssen 3 Monate verstreichen, bevor das Tier in die EU eingeführt werden darf, da sich das Tier im Herkunftsland bereits vor der Impfung mit Tollwut hätte anstecken können. Tiere aus diesen Drittländern können also erst mit einem Mindestalter von 7 Monaten importiert werden (Impfung mit 12 Wochen + Blutentnahme nach 30 Tagen + Wartezeit von 3 Monaten). Diese zusätzliche Tollwutantikörperuntersuchung ist z. B. für den Import von Tieren aus Bolivien, Ukraine, Türkei, Tunesien erforderlich.

Hinsichtlich der Beschlagnahmungsgründe ist anzumerken, dass vermutlich nicht alle Gründe in jedem Fall dokumentiert wurden, sondern oft nur die wichtigsten. Eine Beurteilung kann daher nicht abschließend vorgenommen werden. Hierzu würden komplette Informationen der Veterinärämter benötigt. Es wird aber deutlich, dass Verstöße gegen Tiergesundheitsrecht häufiger als Beschlagnahmungsgrund angegeben werden als Verstöße gegen Tierschutzrecht. Dies könnte daran liegen, dass insbesondere das Fehlen von EU-Heimtierausweis und gültiger Tollwutimpfung schnell zu erkennen und leichter nachzuweisen ist, als entstandene Schmerzen, Leiden und/oder Schäden für das Tier entsprechend des Tierschutzgesetzes.

Die Kosten für die Einweisung ins Tierheim muss die beschlagnehmende Behörde tragen [13]. Trotzdem werden vielen Tierheimen die Kosten für die Versorgung der untergebrachten, behördlich beschlagnahmten Tiere nicht oder nur teilweise erstattet. Leider ist in Einzelfällen der Gang vor Gericht notwendig, um

die Kostenerstattung zu erhalten. Kostenintensiv sind dabei nicht nur die Quarantäne und die nachzuholenden Impfungen, sondern auch die intensivmedizinische Betreuung von schwer kranken Tieren, die ggf. lebenslang im Tierheim versorgt werden müssen. Neben Tierarzt- und Futterkosten muss zum Teil zusätzliches Personal für die Versorgung der Tiere eingestellt werden. Um die Problematik einzudämmen, müssten länderübergreifende Maßnahmen ergriffen werden wie beispielsweise die europaweite Verpflichtung zur Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen, Regulierung des Internethandels, verstärkte Aufklärung der Bevölkerung, Schulungen der Polizei, vermehrte Kontrollen sowie härtere Strafen für Händler. Tierheime, die in der Not die Tiere aufnehmen, bleiben oftmals auf den Kosten sitzen. Gesetzlich bindende Regelungen zur Kostenübernahme sind daher notwendig.

Literatur

[1] Study on the welfare of dogs and cats involved in commercial practices. VII: SANCO 2013/12364 (2015), unter: https://ec.europa.eu/food/sites/food/files/animals/docs/aw_eu_strategy_study_dogs-cats-commercial-practices_en.pdf, abgerufen am 18.02.2020

[2] Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), Bundeskriminalamt, Band 4, V 3.0 (2018) unter: www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2018/pks2018_node.html, abgerufen am 18.02.2020

[3] Leitfaden für die Kontrolle von innergemeinschaftlichen Hunde- und Katzentransporten auf der Straße. Beschlossen von der Arbeitsgruppe Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz im Februar 2017, unter: www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Tiere/Haus-Zootiere/Leitfaden

KontrolleHundetransport.pdf?__blob=publicationFile&v=2, abgerufen am 18.02.2020

[4] Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12.02.2020 zum Schutz des EU-Binnenmarkts und der Verbraucherrechte vor den negativen Auswirkungen des illegalen Handels mit Heimtieren (2019/2814(RSP)), unter: www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2020-0035_DE.pdf, abgerufen am 18.02.2020

[5] Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetz (HundVerbrEinfG) vom 12.04. 2001 (BGBl. I S. 530)

[6] BTK: Plakatkampagne der Tierärztekammer Berlin gegen Qualzuchten (Das ist doch krank! – „umdenken-tierzuliebe“), unter: www.bundestieraerztekammer.de/presse/2019/11/Qualzucht-PK.php, abgerufen am 18.02.2020

[7] Check24.de: Die beliebtesten Hunderrassen 2018, unter: www.check24.de/hundehaftpflicht/news/check24-auswertung-zur-hundehaftpflicht-die-beliebtesten-hunderassen-2018-65372/, abgerufen am 18.02.2020

[8] Tierschutzgesetz (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.05.2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 101 des Gesetzes vom 20.11.2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist.

[9] Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22.12.2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97.

[10] Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV) vom 02.05.2001 (BGBl. I S. 838), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 12.12.2013 (BGBl. I S. 4145) geändert worden ist. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 670 Ersatz von Aufwendungen.

[11] Verordnung (EU) Nr. 576/2013: Regulation (EU) No. 576/2013 of the European Parliament and of the Council of 12 June 2013 on the non-commercial movement of pet animals and repealing Regulation (EC) No. 998/2003 Text with EEA relevance

[12] Anhang II Teil I der EU VO Nr. 206/2010 oder EU-VO 2018/659 Anhang I ohne Spalte 16

[13] Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 670 Ersatz von Aufwendungen

Anschrift der Autorinnen

Tierärztin Lisa Hoth



Fachreferentin für Heimtiere, Deutscher Tierschutzbund e. V., Akademie für Tierschutz, Spechtstr. 1, 85579 Neubiberg, Tel. +49 89 600291-55, Fax -15, Lisa.Hoth@tierschutzakademie.de

Dr. Henriette Mackensen



Abteilungsleiterin Fachreferat Heimtiere, Deutscher Tierschutzbund e. V.

Dr. Esther Müller



Geschäftsführerin Wissenschaft, Leiterin Akademie für Tierschutz, Deutscher Tierschutzbund e. V.



Qualzuchtflyer gedruckt und zum Download erhältlich

Die BTK-Arbeitsgruppe „Qualzucht bei Klein- und Heimtieren“ hat zwei Informationsbroschüren formuliert: Der Flyer „**Kurznasen und Glubschaugen: Nicht süß, sondern gequält!**“ klärt über das brachyzepale Syndrom beim Hund auf, der Flyer „**Kulleraugen und Faltohren: Nicht süß, sondern gequält!**“ geht auf bestimmten Aspekte von tierschutzrelevanten Extremzuchten bei Katzen ein.

Die Flyer können in gedruckter Form zum Selbstkostenpreis über die BTK-Geschäftsstelle bezogen werden. Sie kosten jeweils 13 Cent/Stück zzgl. Porto. Bestellungen an geschaeftsstelle@btkberlin.de.

Zum Download sind die Flyer auf der BTK-Homepage zu finden unter www.bundestieraerztekammer.de (Für Tierärzte/Tipps für Tierhalter).